

**Interpellation Baumgartner-Flawil (24 Mitunterzeichnende):**  
**«Teilintegration von Schülerinnen und Schülern einer Sonderschule in der Regelklasse ihrer Wohngemeinde und Lektionenanzahl einer Sonderschule**

Art. 34 ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) regelt die Sonderpädagogischen Massnahmen und präzisiert wird die Sonderschulung in Art. 35: «Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen die Regelklasse oder Kleinklasse. Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf eine Sonderschule». Im Sonderpädagogik-Konzept (am 9. Juni 2015 von der Regierung genehmigt und am 18. März 2015 bzw. 4. Mai 2015 vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen) werden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Die Sonderschulen sind nach Art. 1 des Volksschulgesetzes ein Teil der Volksschule. Der Lehrplan legt nach Art. 14 des Volksschulgesetzes die wöchentliche Unterrichtszeit fest. Unklar ist die Situation, ob im Kindergarten und der Unterstufe in anerkannten Sonderschulen die gleiche Lektionenanzahl wie in den Regelklassen zur Anwendung kommt oder ob für die Sonderschulen gestützt auf gesetzliche Bestimmungen andere Vorgaben gelten.

Vor der Inkraftsetzung des XIV. Nachtrags des Volksschulgesetzes (20.13.01) war eine Teilintegration von Schülerinnen und Schülern einer Sonderschule in Klassen der Regelklassen der Wohngemeinden eher möglich. Vor allem im Kindergarten und der Unterstufe gab es Schülerinnen und Schüler, welche dieses Angebot einer Teilintegration genutzt haben.

Ich bitte die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Lektionszahl auf den verschiedenen Stufen (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe) sind für alle Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Kanton St.Gallen verbindlich?
2. Gibt es Ausnahmen, um von der wöchentlichen Unterrichtszeit auf den verschiedenen Schulstufen abzuweichen, welche Instanz kann eine Bewilligung für die Abweichung der wöchentlichen Unterrichtszeiten erteilen und wer kontrolliert eine gesetzeskonforme Umsetzung?
3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Teilintegration von Schülerinnen und Schülern, welche einer Sonderschule zugewiesen sind, in der Volksschule möglich?
4. Wer kann eine Teilintegration bewilligen und welche Auswirkung hat eine Teilintegration auf die Sonderschule?»

25. April 2017

Baumgartner-Flawil

Altenburger-Buchs / Blumer-Gossau / Bucher-St.Margrethen / Bürki-Gossau / Etterlin-Rorschach / Gschwend-Altstätten / Hartmann-Flawil / Hasler-St.Gallen / Keller-Kaltbrunn / Kofler-Uznach / Kündig-Rapperswil-Jona / Lemmenmeier-St.Gallen / Maurer-Altstätten / Oberholzer-St.Gallen / Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann / Schmid-St.Gallen / Schneider-Goldach / Schwager-St.Gallen / Simmler-St.Gallen / Sulzer-Wil / Surber-St.Gallen / Thurnherr-Wattwil / Walser-Sargans / Wick-Wil